

## Anmeldung zur Abschlussprüfung gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

### Ausbildender (Träger/Arbeitgeber):

Name, Adresse

### Auszubildende/-r:

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

E-Mail-Adresse

Adresse

### Gesetzlicher Vertreter (nur bei minderjährigen Auszubildenden):

Vorname, Nachname

Adresse

Hiermit melde ich als Auszubildende/r mit Zustimmung der/des obengenannten Auszubildenden sie/ihn zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste mit Fachrichtung Bibliothek an.

Hiermit bestätigen Auszubildende/r und Auszubildende/r, **dass die Ausbildung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt und der schriftliche Ausbildungsnachweis wahrheitsgemäß, vollständig und den formalen Kriterien entsprechend geführt wurde** (siehe Rückseite und § 10 Abs. 3 Nr. 1c der Prüfungsordnung).

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Auszubildenden

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden

Ort, Datum

Ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

### Auszubildende mit Behinderungen

Nach § 12 der Prüfungsordnung vom 23.03.2010 i. V. m. den Grundsätzen für die Durchführung von Zwischenprüfungen vom 15. Dezember 2008 werden Menschen mit Behinderung auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren eingeräumt. Antragsformulare sind bei der zuständigen Stelle erhältlich.

**Per E-Mail oder Fax zurück**

E-Mail: [zustaendige.stelle@bsb-muenchen.de](mailto:zustaendige.stelle@bsb-muenchen.de), Fax: +49 (0)89 28638 -2630

## Rechtliche Grundlagen für die Führung von Ausbildungsnachweisen (Berichtsheften)

§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG:

Ausbildende haben Auszubildende [...] zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen.

§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG:

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, [...] wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat [...].

§ 6 Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste:

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildungsbetrieb hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste:

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, [...] wer [...] den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß geführt hat [...].

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 09.10.2012 für das Führen von Ausbildungsnachweisen (Bundesanzeiger Amtlicher Teil 07.11.2012 S2)

Richtlinien des Berufsbildungsausschusses für die Führung des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) vom 11.02.2009